

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 219



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang

23. Juli 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2011/C 219/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 211, 16.7.2011	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2011/C 219/02	Rechtssache C-155/11: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank 's-Gravenhage, Sitzungsort Zwolle-Lelystad (Niederlande), eingereicht am 31. März 2011 — Bibi Mohammad Imran/Minister van Buitenlandse Zaken	2
2011/C 219/03	Rechtssache C-199/11: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van koophandel te Brussel (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission/Otis NV u. a.	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 219/04	Rechtssache C-202/11: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidsrechtbank Antwerpen (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — Anton Las/N. V. PSA Antwerp, vormals N. V. Hesse Noord Natie	3
2011/C 219/05	Rechtssache C-203/11: Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — All Projects & Developments u. a.	3
2011/C 219/06	Rechtssache C-213/11: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Fortuna Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni	6
2011/C 219/07	Rechtssache C-214/11: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Grand Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni ...	6
2011/C 219/08	Rechtssache C-215/11: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Iwona Szyrocka/SIGER Technologie GmbH	7
2011/C 219/09	Rechtssache C-217/11: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen) eingereicht am 11. Mai 2011 — Forta Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni ...	7
2011/C 219/10	Rechtssache C-220/11: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 11. Mai 2011 — Star Coaches s.r.o./Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu	8
2011/C 219/11	Rechtssache C-224/11: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen), eingereicht am 13. Mai 2011 — BGŻ Leasing Sp. z o. o./Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie	8
2011/C 219/12	Rechtssache C-242/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Mai 2011 von der Caixa Geral de Depósitos S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-401/07, Caixa Geral de Depósitos/Kommission	8
2011/C 219/13	Rechtssache C-244/11: Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	10
2011/C 219/14	Rechtssache C-246/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2011 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-387/07, Portugal/Kommission	11
2011/C 219/15	Rechtssache C-256/11: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2011 — Murat Dereci, Vishaka Heiml, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike und Dragica Stevic gegen Bundesminister für Inneres	11
2011/C 219/16	Rechtssache C-274/11: Klage, eingereicht am 3. Juni 2011 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union	12



Gericht

2011/C 219/17	Rechtssache T-20/09 P: Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2011 — Kommission/Marcuccio (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Invalidengeld — Klage, die im ersten Rechtszug wegen fehlender Begründung der angefochtenen Entscheidung für teilweise begründet erklärt wurde — Art. 78 des Statuts — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Invaliditätsausschuss) 14	14
2011/C 219/18	Rechtssache T-510/09 P: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2011 — V/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Ablehnung der Einstellung wegen Fehlens der für die Ausübung des Amtes erforderlichen körperlichen Eignung — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst) 14	14
2011/C 219/19	Rechtssache T-68/10: Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2011 — Sphere Time/HABM — Punch (an einem Schlüsselbund befestigte Uhr (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine an einem Schlüsselband befestigte Uhr darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Offenbarung des älteren Geschmacksmusters — Eigenart — Ermessensmissbrauch — Art. 4, 6, 7 und 61 bis 63 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)..... 15	15
2011/C 219/20	Rechtssache T-229/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2011 — Graf-Syteco/HABM — Teco Electric & Machinery (SYTECO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SYTECO — Ältere nationale und Benelux-Bildmarken TECO — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Fehlende Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung) 15	15
2011/C 219/21	Rechtssache T-86/11: Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2011 — Bamba/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht) 15	15
2011/C 219/22	Rechtssache T-62/06 RENV R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — Eurallumina/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit) 16	16
2011/C 219/23	Rechtssache T-373/08: Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Nuova Agricast/Kommission (Außervertragliche Haftung — Nach italienischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beihilferegelung — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Regelung — Übergangsmaßnahme — Ausschluss bestimmter Unternehmen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Keine hinreichend qualifizierte Verletzung einer Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Offensichtliche Unzuständigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) 16	16
2011/C 219/24	Rechtssache T-242/10: Beschluss des Gerichts vom 27. Mai 2011 — Danzeisen/Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU) Nr. 271/2010 — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache) 16	16
2011/C 219/25	Rechtssache T-414/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Companhia Previdente/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit) 17	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 219/26	Rechtssache T-533/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Änderung des Systems zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Rundfunk und Fernsehen RTVE — Beschluss der Kommission, mit dem das neue Finanzierungssystem für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	17
2011/C 219/27	Rechtssache T-87/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — GRP Security/Rechnungshof (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Feststellung von Unregelmäßigkeiten in einigen der vom Zuschlagsempfänger vorgelegten Unterlagen — Entscheidungen, mit denen gegen den Zuschlagsempfänger eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt und der Vertrag einseitig aufgelöst wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	17
2011/C 219/28	Rechtssache T-261/11: Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — European Goldfields/Kommission	18
2011/C 219/29	Rechtssache T-262/11: Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — Ellinikos Chrysos/Kommission	18
2011/C 219/30	Rechtssache T-265/11: Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — Elmaghraby/Rat	19
2011/C 219/31	Rechtssache T-266/11: Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — El Gzaerly/Rat	20
2011/C 219/32	Rechtssache T-278/11: Klage, eingereicht am 25. Mai 2011 — ClientEarth u. a./Kommission	20
2011/C 219/33	Rechtssache T-542/08: Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Evropaïki Dynamiki/ECHA	21
2011/C 219/34	Rechtssache T-399/10: Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2011 — ArcelorMittal España/Kommission	21



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 219/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 211, 16.7.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 204, 9.7.2011

Abl. C 194, 2.7.2011

Abl. C 186, 25.6.2011

Abl. C 179, 18.6.2011

Abl. C 173, 11.6.2011

Abl. C 160, 28.5.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank 's-Gravenhage, Sitzungsort Zwolle-Lelystad (Niederlande), eingereicht am 31. März 2011 — Bibi Mohammad Imran/Minister van Buitenlandse Zaken

(Rechtssache C-155/11)

(2011/C 219/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank 's-Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bibi Mohammad Imran

Beklagter: Minister van Buitenlandse Zaken

Vorlagefragen

1. Lässt es Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86 ⁽¹⁾ zu, dass ein Mitgliedstaat einem Familienangehörigen im Sinne von Art. 4 dieser Richtlinie eines sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen ausschließlich aus dem Grund die Einreise und den Aufenthalt verweigert, dass dieser Familienangehörige die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgeschriebene Eingliederungsprüfung im Ausland nicht bestanden hat?

1a. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, dass es sich bei dem Familienangehörigen um die Mutter von acht sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltenden, darunter sieben minderjährigen, Kindern handelt?

1b. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, ob der Familienangehörige im Aufenthaltsland Zugang zum Unterricht in der Sprache dieses Mitgliedstaats hat?

1c. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, ob der Familienangehörige unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Vorbildung und persönlichen Situation,

insbesondere einer medizinischen Problematik, in der Lage ist, sich dieser Prüfung auf absehbare Zeit mit Erfolg zu unterziehen?

1d. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, dass eine Prüfung an den Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 5 und 17 der Richtlinie 2003/86 sowie Art. 24 der Charta oder am unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht stattfindet?

1e. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, dass Bürger bestimmter anderer Drittstaaten allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Verpflichtung entbunden sind, sich der Eingliederungsprüfung im Ausland mit Erfolg zu unterziehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van koophandel te Brussel (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission/Otis NV u. a.

(Rechtssache C-199/11)

(2011/C 219/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van koophandel te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Beklagte: Otis NV

Kone Belgium NV

Schindler NV

ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV

General Technic-Otis Sàrl

Kone Luxembourg Sàrl

Schindler Sàrl

ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg Sàrl

Vorlagefragen

1. a) Der Vertrag besagt in Art. 282, jetzt Art. [3]35, dass die Union durch die Kommission vertreten wird; — Art. 335 AEUV einerseits sowie die Art. 103 und 104 der Haushaltsordnung andererseits bestimmen, dass die betreffenden Organe in Verwaltungsfragen, die ihr Funktionieren betreffen, die Union vertreten, mit der möglichen Folge, dass die Organe — ausschließlich oder nicht — vor Gericht stehen können; — es unterliegt keinem Zweifel, dass die Zahlung überhöhter Preise an Auftragnehmer usw. als Folge der Bildung eines Kartells unter den Begriff „Betrug“ fallen; — im belgischen Recht gilt der Grundsatz *lex specialis generalibus derogat*;— war es, wenn dieser Rechtsgrundsatz auch in das europäische Recht Eingang findet, nicht Sache der betreffenden Organe, die Initiative für die Erhebung von Klagen (außer in Fällen, in denen die Kommission selbst Auftraggeber war), zu ergreifen?
- b) (Hilfsweise gestellte Frage) Hätte die Kommission nicht zumindest über eine Vertretungsvollmacht der Organe verfügen müssen, um deren Interessen vor Gericht zu wahren?
2. a) Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten allen Personen das Recht auf ein faires Verfahren und den damit zusammenhängenden Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Ist dies mit dem Grundsatz vereinbar, dass die Kommission in einer ersten Phase als öffentlicher Auftraggeber auftritt und das beanstandete Verhalten, also die Kartellbildung, als Verstoß gegen Art. 81, jetzt Art. 101 des Vertrags, mit einer Sanktion belegt, nachdem sie in diesem Verfahren selbst die Ermittlungen geführt hat, um anschließend in einer zweiten Phase den Schadensersatzprozess vor dem nationalen Gericht vorzubereiten und die Entscheidung über die Klageerhebung zu treffen, während dasselbe Kommissionsmitglied die Verantwortung für beide Angelegenheiten trägt, die miteinander verknüpft sind, und zwar umso mehr, als das angerufene nationale Gericht von der Sanktionierungsentscheidung nicht abweichen kann?
- b) (Hilfsweise gestellte Frage) Falls die Frage 2a bejaht wird, also Unvereinbarkeit besteht, wie kann dann nach europäischem Recht der Geschädigte (die Kommission und/oder die Organe und/oder die Union) einer rechtswidrigen Tat (der Kartellbildung) seinen Schadensersatzanspruch geltend machen, bei dem es sich ebenfalls um ein grundlegendes Recht handelt?

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsrechtbank Antwerpen (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — Anton Las/N. V. PSA Antwerp, vormals N. V. Hesse Noord Natie

(Rechtssache C-202/11)

(2011/C 219/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsrechtbank Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Anton Las

Beklagte: N. V. PSA Antwerp, vormals N. V. Hesse Noord Natie

Vorlagefrage

Verstößt das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1973 (B. S. vom 6. September 1973) gegen Art. 39 EG in Verbindung mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union, soweit es ein im flämischen Sprachgebiet belegenes Unternehmen unter Androhung der Nichtigkeit verpflichtet, bei der Einstellung eines Arbeitnehmers in Arbeitsverhältnisse mit internationalem Charakter alle Unterlagen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, in niederländischer Sprache abzufassen?

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 28. April 2011 — All Projects & Developments u. a.

(Rechtssache C-203/11)

(2011/C 219/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: All Projects & Developments NV

Bouw- en Coördinatiekantoor Andries NV

Belgische Gronden Reserve NV

Bouwonderneming Ooms NV
 Bouwwerken Taelman NV
 Brummo NV
 Cordeel Zetel Temse NV
 DMI Vastgoed NV
 Dumobil NV
 Durabrik NV
 Eijssen NV
 Elbeko NV
 Entro NV
 Extensa NV
 Flanders Immo JB NV
 Green Corner NV
 Huysman Bouw NV
 Imano BVBA
 Impact Ontwikkeling NV
 Invest Group Dewaele NV
 Invimmo NV
 Kwadraat NV
 Liburni NV
 Lotinvest NV
 Matexi NV
 Novus NV
 Plan & Bouw NV
 7Senses Real Estate NV
 Sibomat NV
 Tradiplan NV
 Uma Invest NV
 Versluys Bouwgroep BVBA
 Villabouw Francis Bostoen NV
 Willemen General Contractor NV
 Wilma Project Development NV
 Woningbureau Paul Huyzentruyt NV

Verfahrensbeteiligte: Ministerraad (Ministerrat)
 Vlaamse regering (Flämische Regierung)
 Immo Vilvo NV
 PSR Brownfield Developers NV
 College van de Franse Gemeenschapscommissie (Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission)

Franse Gemeenschapsregering (Regierung der Französischen Gemeinschaft)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV], an sich oder in Verbindung mit der Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 ⁽¹⁾ über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, so auszulegen, dass sie es erfordern, dass die in den Art. 3.1.3, 3.1.10, 4.1.20 § 3 Abs. 2, 4.1.21 und 4.1.23 des Dekrets der Flämischen Region vom 27. März 2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik enthaltenen Maßnahmen bei der Europäischen Kommission gemeldet werden müssen vor der Annahme oder dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen?
2. Ist eine Regelung, die privaten Akteuren, deren Parzellierung oder Bauprojekt eine bestimmte Mindestgröße aufweist, von Rechts wegen eine soziale Auflage in Höhe eines Prozentsatzes von mindestens 10 Prozent und höchstens 20 Prozent dieser Parzellierung oder dieses Bauprojektes auferlegt, die in natura oder durch Zahlung einer Geldsumme von 50 000 Euro pro nicht verwirklichte soziale Parzelle oder Sozialwohnung ausgeführt werden kann, anhand der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs zu prüfen, oder ist sie als eine komplexe Regelung einzustufen, die anhand jeder dieser Freiheiten zu prüfen ist?
3. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und j der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ⁽²⁾ über Dienstleistungen im Binnenmarkt anwendbar auf einen Pflichtbeitrag von privaten Akteuren zur Erstellung von Sozialwohnungen und Appartements, die von Rechts wegen auferlegt wird als soziale Auflage in Verbindung mit jeder Bau- oder Parzellierungsgenehmigung für ein Projekt, das einen gesetzlich festgelegten Mindestumfang aufweist, wobei die verwirklichten Sozialwohnungen zu vorher festgelegten Höchstpreisen durch soziale Wohnungsbaugesellschaften gekauft werden, um an eine breite Kategorie von Privatpersonen vermietet zu werden, oder mit Rechtsübertragung zugunsten der sozialen Wohnungsbaugesellschaften an Privatpersonen verkauft werden, die derselben Kategorie angehören?
4. Ist, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der Begriff „zu prüfende Anforderung“ in Art. 15 der Richtlinie 2006/123 so auszulegen, dass er eine Verpflichtung für private Akteure, zusätzlich zu oder als Teil ihrer üblichen Tätigkeit zum sozialen Wohnungsbau beizutragen und die erstellten Wohnungen zu Höchstpreisen an halböffentliche Behörden oder mit deren Rechtsübertragung zu übertragen, obwohl diese privaten Akteure kein weiteres Initiativrecht auf dem Markt der Sozialwohnungen besitzen, erfasst?

5. Hat, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der nationale Richter mit
- a) der Feststellung, dass eine gemäß Art. 15 der Richtlinie 2006/123 neue zu prüfende Anforderung nicht auf spezifische Weise gemäß Art. 15 Abs. 6 dieser Richtlinie geprüft worden wäre, und
- b) der Feststellung, dass diese neue Anforderung nicht gemäß Art. 15 Abs. 7 dieser Richtlinie mitgeteilt worden wäre, eine Sanktion — und bejahendenfalls welche — zu verbinden?
6. Ist, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der Begriff „unzulässige Anforderung“ in Art. 14 der Richtlinie 2006/123 so auszulegen, dass er nicht nur unter den in diesem Art. beschriebenen Hypothesen eine nationale Regelung verbietet, wenn diese die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit von einer Anforderung abhängig macht, sondern auch, wenn diese Regelung lediglich vorsieht, dass die Nichterfüllung dieser Anforderung zur Folge hat, dass der finanzielle Ausgleich für die Erbringung einer gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistung verfällt und dass die geleistete finanzielle Garantie für die Ausübung dieser Dienstleistung nicht zurückgezahlt wird?
7. Ist, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der Begriff „konkurrierender Marktteilnehmer“ in Art. 14 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123 so auszulegen, dass er auch auf eine öffentliche Einrichtung anwendbar ist, deren Aufgaben sich teilweise mit denjenigen von Dienstleistungserbringern überschneiden können, wenn sie die in Art. 14 Nr. 6 derselben Richtlinie erwähnten Entscheidungen trifft und gleichzeitig verpflichtet ist, als letzte Phase in einem Stufensystem die Sozialwohnungen zu kaufen, die von einem Dienstleistungserbringer zur Ausführung der ihm obliegenden sozialen Auflage erstellt wurden?
8. a) Ist, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der Begriff „Genehmigungsregelung“ in Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123 so auszulegen, dass er auf Bescheinigungen anwendbar ist, die durch eine öffentliche Einrichtung erteilt werden, nachdem die ursprüngliche Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bereits erteilt wurde, und die notwendig sind, um Anspruch auf einige der Ausgleichszahlungen für die Ausführung einer sozialen Auflage zu haben, die von Rechts wegen mit dieser ursprünglichen Genehmigung verbunden war, und die gleichzeitig notwendig sind, um Anspruch auf die Rückgabe der durch den Dienstleistungserbringer verpflichtend zu leistenden finanziellen Garantie zugunsten dieser öffentlichen Einrichtung zu erheben?
- b) Ist, wenn die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend beantwortet wird, der Begriff „Genehmigungsregelung“ in Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123 so auszulegen, dass er auf eine Vereinbarung anwendbar ist, die ein privater Akteur aufgrund einer Gesetzesnorm mit einer öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Rechtsübertragung zugunsten dieser öffentlichen Einrichtung für den Verkauf einer Sozialwohnung schließt, die durch diesen privaten Akteur erstellt wurde, und zwar zur Ausführung einer sozialen Auflage in natura, die von Rechts wegen mit einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung verbunden ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Abschluss dieser Vereinbarung eine Voraussetzung für die Ausführbarkeit dieser Genehmigung darstellt?
9. Sind die Art. 49 und 56 AEUV so auszulegen, dass sie eine Regelung verbieten, die zur Folge hat, dass mit der Erteilung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bezüglich eines Projektes von einem bestimmten Mindestumfang von Rechts wegen eine soziale Auflage verbunden wird, die darin besteht, in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Projektes Sozialwohnungen zu erstellen, die anschließend zu nach oben begrenzten Preisen an eine öffentliche Einrichtung oder mit deren Rechtsübertragung verkauft werden müssen?
10. Ist Art. 63 AEUV so auszulegen, dass er eine Regelung verbietet, die zur Folge hat, dass mit der Erteilung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bezüglich eines Projektes von einem bestimmten Mindestumfang von Rechts wegen eine soziale Auflage verbunden wird, die darin besteht, in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Projektes Sozialwohnungen zu erstellen, die anschließend zu nach oben begrenzten Preisen an eine öffentliche Einrichtung oder mit deren Rechtsübertragung verkauft werden müssen?
11. Ist der Begriff „öffentlicher Bauauftrag“ in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004⁽³⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge so auszulegen, dass er auf eine Regelung Anwendung findet, die zur Folge hat, dass mit der Erteilung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bezüglich eines Projektes von einem bestimmten Mindestumfang von Rechts wegen eine soziale Auflage verbunden wird, die darin besteht, in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Projektes Sozialwohnungen zu erstellen, die anschließend zu nach oben begrenzten Preisen an eine öffentliche Einrichtung oder mit deren Rechtsübertragung verkauft werden müssen?

12. Sind die Art. 21, 45 und 49, 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Art. 22 und 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ⁽⁴⁾ „über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG“ dahin gehend auszulegen, dass sie der durch Buch 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 27. März 2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik mit der Überschrift „Wohnen in der eigenen Region“ eingeführten Regelung entgegenstehen, durch welche die Übertragung von Grundstücken und darauf errichteten Bauten in bestimmten, so genannten Zielgemeinden davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer oder Mieter eine ausreichende Bindung zu der betreffenden Gemeinde im Sinne von Art. 5.2.1 § 2 des Dekrets nachweist?

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 376, S. 36.

⁽³⁾ ABl. 134, S. 114.

⁽⁴⁾ ABl. L 158, S. 77.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Fortuna Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

(Rechtssache C-213/11)

(2011/C 219/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fortuna Sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass zu den „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift gehört, die die Verlängerung von Erlaubnissen für eine Tätigkeit im Bereich der Automaten Spiele mit niedrigen Gewinnen untersagt?

schrift gehört, die die Änderung von Erlaubnissen für eine Tätigkeit im Bereich der Automaten Spiele mit niedrigen Gewinnen insoweit untersagt, als es um eine Änderung des Ortes der Spielveranstaltung geht?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217, S. 18) geänderten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Grand Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

(Rechtssache C-214/11)

(2011/C 219/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grand Sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass zu den „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift gehört, die die Verlängerung von Erlaubnissen für eine Tätigkeit im Bereich der Automaten Spiele mit niedrigen Gewinnen untersagt?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217, S. 18) geänderten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Republik Polen), eingereicht am 9. Mai 2011 — Iwona Szyrocka/SIGER Technologie GmbH

(Rechtssache C-215/11)

(2011/C 219/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Iwona Szyrocka

Antragsgegnerin: SIGER Technologie GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er

a) sämtliche Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen muss, erschöpfend regelt,

oder dahin, dass er

b) lediglich die Mindestvorschriften für einen solchen Antrag bestimmt und in Bezug auf die in dieser Vorschrift nicht geregelten Fragen die nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden sind?

2. Ist, falls die Frage 1 b) zu bejahen ist, wenn der Antrag die formellen Voraussetzungen nach dem Recht des Mitgliedstaats nicht erfüllt (z. B. es wurde keine Abschrift des Antrags für die Gegenseite beigefügt oder der Wert des Streitgegenstands ist nicht angegeben), der Antragsteller zur Vervollständigung des Antrags nach den nationalen Rechtsvorschriften gemäß Art. 26 der Verordnung Nr. 1896/2006 oder aber nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1896/2006 aufzufordern?

3. Ist Art. 4 der Verordnung Nr. 1896/2006 dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift genannten Merkmale einer Geldforderung, d. h. die bezifferte Höhe sowie die Fälligkeit der Forderung zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls, sich ausschließlich auf die Hauptforderung beziehen, oder dahin, dass sie sich auch auf die Forderung von Verzugszinsen beziehen?

4. Ist Art. 7 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1896/2006 dahin auszulegen, dass im Europäischen Mahnverfahren, wenn das Recht des Ursprungsmitgliedstaats keine automatische Hinzurechnung der Zinsen vorsieht, neben der Hauptforderung geltend gemacht werden können:

a) sämtliche Zinsen einschließlich der sogenannten offenen Zinsen (berechnet ab einem exakt bestimmten Fälligkeitsdatum bis zu einem nicht durch ein Datum bestimmten Zahlungstag, z. B. „ab dem 20. März 2011 bis zum Zahlungstag“);

b) nur die ab einem exakt bestimmten Fälligkeitsdatum bis zur Einreichung des Antrags oder bis zum Erlass des Zahlungsbefehls berechneten Zinsen;

c) ausschließlich die ab einem exakt bestimmten Fälligkeitsdatum bis zur Einreichung des Antrags berechneten Zinsen?

5. Wie muss, falls die Frage 4 a) zu bejahen ist, nach der Verordnung Nr. 1896/2006 die Entscheidung des Gerichts zu den Zinsen im Zahlungsbefehl formuliert werden?

6. Wer muss, falls die Frage 4 b) zu bejahen ist, die Höhe des Zinsbetrags angeben, der Antragsteller oder das Gericht von Amts wegen?

7. Ist, falls die Frage 4 c) zu bejahen ist, der Antragsteller verpflichtet, die Höhe der berechneten Zinsen im Antrag anzugeben?

8. Muss das Gericht, wenn der Antragsteller die bis zur Einreichung des Antrags verlangten Zinsen nicht berechnet, diese von Amts wegen berechnen oder stattdessen den Antragsteller zur Vervollständigung des Antrags nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1896/2006 auffordern?

⁽¹⁾ ABl. L 399, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku (Republik Polen) eingereicht am 11. Mai 2011 — Forta Sp. z o.o./Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

(Rechtssache C-217/11)

(2011/C 219/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gdańsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Forta Sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Celnej w Gdyni

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass zu den „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift gehört, die die Erteilung von Erlaubnissen für eine Tätigkeit im Bereich der Automaten Spiele mit niedrigen Gewinnen untersagt?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217, S. 18) geänderten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 11. Mai 2011 — Star Coaches s.r.o./Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu

(Rechtssache C-220/11)

(2011/C 219/10)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Star Coaches s.r.o.

Beklagter: Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu

Vorlagefragen

1. Bezieht sich Art. 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ nur auf Lieferungen, die Reisebüros gegenüber Endverbrauchern einer Reisedienstleistung (Reisenden) erbringen, oder auch auf Lieferungen gegenüber anderen Personen (Kunden)?
2. Ist ein Transportunternehmen, das lediglich die Beförderung von Personen durchführt, indem es gegenüber Reisebüros (nicht direkt gegenüber Reisenden) Bustransporte erbringt, und das keine weiteren Dienstleistungen (Unterkunft, Unterbringung, Beratung usw.) erbringt, als Reisebüro im Sinne von Art. 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem anzusehen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen), eingereicht am 13. Mai 2011 — BGŻ Leasing Sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

(Rechtssache C-224/11)

(2011/C 219/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: BGŻ Leasing Sp. z o.o.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Dienstleistung der Versicherung eines Leasingobjekts und die Dienstleistung des Leasings als eigenständige Dienstleistungen behandelt werden müssen, oder sind sie als einheitliche und komplexe Leasinggesamtleistung zu behandeln?
2. Falls die Antwort auf die erste Frage lautet, dass die Dienstleistung der Versicherung eines Leasingobjekts und die Dienstleistung des Leasings als eigenständige Dienstleistungen behandelt werden müssen: Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 28 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass die Dienstleistung der Versicherung des Leasingobjekts steuerbefreit ist, wenn der Leasinggeber das Leasingobjekt versichert und dem Leasingnehmer die Kosten für die Versicherung in Rechnung stellt?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Mai 2011 von der Caixa Geral de Depósitos S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-401/07, Caixa Geral de Depósitos/Kommission

(Rechtssache C-242/11 P)

(2011/C 219/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Caixa Geral de Depósitos S.A. (CGD) (Prozessbevollmächtigter: N. Ruiz, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Portugiesische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-401/07 aufzuheben und demzufolge ihre Nichtigkeitsklage als ordnungsgemäß erhoben und zulässig anzusehen, die Rechtssache zur Prüfung des Antrags auf teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 1 925 858,61 Euro zuzügl. Verzugszinsen sowie der Verfahrenskosten und der Kosten der Rechtsmittelführerin an das Gericht zurückzuverweisen;
- alternativ das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-401/07 aufzuheben und demzufolge ihre Nichtigkeitsklage als ordnungsgemäß erhoben und zulässig anzusehen sowie endgültig über den Rechtsstreit zu entscheiden und ihren im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Klagebefugnis der Rechtsmittelführerin und Verstoß gegen Art. 263 AEUV

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass sie von der angefochtenen Entscheidung ⁽¹⁾ unmittelbar und individuell betroffen sei; sie sei nämlich nicht nur eine operative zwischengeschaltete Stelle, sondern auch das Kreditinstitut, das auf seine Rechnung und sein Risiko gemäß der Entscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt worden sei, und der mit der Kommission zur Durchführung dieser Entscheidung geschlossenen Übereinkunft die Darlehensverträge mit den Endbegünstigten abgeschlossen habe, gegen die die Zinsforderungen bestünden, die Gegenstand der vom EFRE subventionierten Vergütungen seien.

Da die Beihilfe der CGD bewilligt worden sei, um die Vergütung der Zinsen auszugleichen, die die Endbegünstigten ihr zu zahlen hätten, habe das Gericht außerdem die Frage, ob der Mitgliedstaat, an den die angefochtene Entscheidung gerichtet sei, hätte verhindern können, dass die Entscheidung Auswirkungen in der rechtlichen Sphäre der CGD habe — wobei die Hypothese, dass der Staat den Beitrag des EFRE ersetzen könnte, rein theoretisch sei —, nicht angemessen geprüft.

2. Zweiter, hilfsweise vorgetragener Rechtsmittelgrund: Verstoß des Gerichts gegen das Unionsrecht durch die Abweisung der Klage der Portugiesischen Republik in der Rechtssache T-387/07 (Portugal/Kommission), Urteil vom 3. März 2011

In dem Urteil in der Rechtssache T-387/07 sei nicht angemessen gewürdigt worden, dass es der angefochtenen Entscheidung an einer Begründung gemangelt habe oder dass diese unzutreffend gewesen sei, denn a) in der angefochtenen Entscheidung seien die beiden aufgezeigten nicht ordnungsgemäßen Verhaltensweisen der Rechtsmittelführerinnen und der Betrag, um den der Beitrag des EFRE schließlich zu kürzen sei, nicht klar zu-

einander in Bezug gesetzt worden; b) das Gericht habe schließlich die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auf Gründe gestützt, die nicht denen entsprächen, die die Kommission als Gründe für die Herabsetzung des Beitrags des ERFE geltend gemacht habe.

Das Urteil in der Rechtssache T-387/07 enthalten ferner Rechtsfehler, da darin die Begründung der streitigen Entscheidung durch eine eigene Begründung ersetzt werde.

3. Dritter, hilfsweise vorgetragener Rechtsmittelgrund: ordnungsgemäße Tätigkeit der Ausgaben sowie Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4253/88 ⁽²⁾ und die Übereinkunft

In dem Urteil in der Rechtssache T-387/07 sei nicht angemessen gewürdigt worden, dass die angefochtene Entscheidung mit folgenden Fehlern behaftet sei: a) Tatsachenirrtum und Rechtsfehler insofern, als davon ausgegangen werde, dass die Vergünstigungen der Zinsen auf die Darlehen, die Gegenstand der SGAIA seien, von der zwischengeschalteten Stelle an die Endbegünstigten gezahlt werden könnten; b) Rechtsfehler, da die Möglichkeit, dass sich Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽³⁾ auf den Gesamtbetrag der Beihilfe beziehe, ausgeschlossen worden sei; c) Rechtsfehler insofern, als angenommen werde, dass für die SGAIA eine Rechnungsabschlussregelung gelten müsse, die gewährleiste, dass die den Vergünstigungen für die zu zahlenden Zinsen entsprechenden Beträge von dem Sonderkonto abzubuchen seien und/oder bis zum 31. Dezember 2001 auf ein zweites Sonderkonto einzuzahlen seien, wobei andernfalls die entsprechenden Ausgaben nicht als bis zu diesem Zeitpunkt getätigt angesehen werden könnten; d) Rechtsfehler insofern, als angenommen werde, dass für die SGAIA eine Rechnungsabschlussregelung gelten müsse, die gewährleiste, dass die den Vergünstigungen für die bis zum 31. Dezember 2001 zu zahlenden Zinsen entsprechenden Beträge als Vorschuss an die Endbegünstigten ausgezahlt würden und in der Folge bis zum 31. Dezember 2001 von dem Sonderkonto abzubuchen seien, wobei andernfalls die entsprechenden Ausgaben nicht als bis zu diesem Zeitpunkt getätigt angesehen werden könnten.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2007) 3772 der Kommission vom 31. Juli 2007 über die Kürzung des Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zum gemäß der Entscheidung K(95) 1769 der Europäischen Kommission vom 28. Juli 1995 gewährten Globalzuschuss zur Förderung örtlicher Investitionen in Portugal.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen auf den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 19).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185, S. 9).

Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-244/11)

(2011/C 219/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und E. Montaguti)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihr Pflichten aus Art. 63 AEUV über den freien Kapitalverkehr und aus Art. 49 AEUV über die Niederlassungsfreiheit verstoßen hat, dass sie die in Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und die in Art. 11 Abs. 3 des griechischen Gesetzes 3631/2008 vorgesehenen Genehmigungserfordernisse erlassen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission beschränkt es den freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), dass der Erwerb des Stimmrechts in einem Ausmaß von 20 % oder mehr des Gesellschaftskapitals von Unternehmen von strategischer nationaler Bedeutung nach Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes 3631/2008 von der Vorabgenehmigung der Diypourgiki Epitropi Apokratikopoiiseon (Interministerielle Kommission für Privatisierung) abhängig sei. Obwohl die in Rede stehenden Maßnahmen keine Diskriminierung einführen, wie die griechische Regierung versichere, könnten sie Wirtschaftsteilnehmer doch davon abhalten, ihr Kapital in Unternehmen von strategischer nationaler Bedeutung zu investieren, und sie folglich davon abhalten, sich in Griechenland niederzulassen.

Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes 3631/2008, das einen Mechanismus der nachträglichen Kontrolle durch den Wirtschafts- und Finanzminister zu bestimmten Fragen von entscheidender Bedeutung in Bezug auf das Unternehmen vorsehe, beschränke den freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), da er dem Staat die Möglichkeit gebe, wichtige Entscheidungen des Unternehmens aus nachträglichen administrativen Gründen aufzuheben, die im Vorhinein nicht bekannt gewesen seien. Folglich werde das Ermessen der Aktionäre, ihre Entscheidungen umzusetzen, eingeschränkt und ihre tatsächliche Teilnahme an der Leitung und der Kontrolle der Unternehmen von nationaler strategischer Bedeutung behindert und somit auch ihre Niederlassung in Griechenland.

Die griechische Regierung trage vor, dass sich das fragliche Gesetz auf die Privatisierung von sechs Unternehmen nationaler strategischer Bedeutung beschränke, die der Kontrolle des Staa-

tes unterlägen. Die Kommission ist hingegen der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich unklar bleibe, weil weder die betreffenden Unternehmen noch die Sektoren, die in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fielen, im Gesetz genannt würden, mit dem Ergebnis, dass das Gesetz nicht nur in Bezug auf seinen gegenwärtigen, sondern auch den zukünftigen Anwendungsbereich zweideutig bleibe, und demnach die erforderliche Rechtssicherheit nicht gewährleistet sei.

Die griechische Regierung mache geltend, dass das alleinige Ziel des Gesetzes der Schutz des öffentlichen Interesses und die Gewährleistung der fortlaufenden und ungehinderten Erbringung der Dienste und des Funktionierens der Netze sei. Demgegenüber trägt die Kommission vor, Ziel des Gesetzes seien zusätzlich die Sicherung der Möglichkeit des Staates, für diese Unternehmen von nationaler strategischer Bedeutung einen strategischen Investor auszusuchen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und die Sicherheit, dass die Privatisierung der Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft unter transparenten Bedingungen erfolge. Die Kommission führt aus, selbst wenn die in Rede stehenden Bestimmungen entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach das System der Genehmigung „auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen [müsse], die den betroffenen Unternehmen im Voraus bekannt sind, und jedem, der von einer derartigen einschränkenden Maßnahme betroffen ist, der Rechtsweg offen stehen [müsse]“⁽¹⁾, durch Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden könnten, seien die vorgeschriebenen Kriterien für die Erteilung der Genehmigung zur Erreichung des mit dem Gesetz verfolgten Ziels **ungeeignet**. Die Kriterien für die Privatisierung (die Erteilung einer Vorabgenehmigung, aber auch die nachträgliche Kontrolle mit der Möglichkeit, die Entscheidungen des Unternehmens aufzuheben), die in den fraglichen Vorschriften festgelegt seien, seien nicht klar, nicht objektiv, im Gesetz nicht genau bestimmt und stünden in keinem Zusammenhang mit den mit dem Gesetz verfolgten Zielen, räumten jedoch den Behörden ein weites Ermessen ein, was zur nachträglichen Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen der Privatisierung von Unternehmen von nationaler strategischer Bedeutung, der wahrscheinlichen selektiven Beschränkung des Zugangs der Investoren zu privatisierten Unternehmen und Marktsektoren und dem Unvermögen der Gerichte führe, zu kontrollieren, wie die Verwaltungsbehörden die ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnisse ausübten.

Nach Ansicht der Kommission hat die Hellenische Republik keine hinreichenden Erläuterungen und Nachweise vorgelegt, um den Erlass dieser Beschränkungen zu rechtfertigen, und demnach verstießen Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes 3631/2008, die das System der Genehmigung und das System der nachträglichen Kontrolle einführen, gegen die Art. 63 und 49 AEUV.

⁽¹⁾ Vgl. Urteile Analir u. a., C-205/99 (Randnr. 38), Centro Europa 7 Srl, C-380/05 (Randnr. 116), Kommission/Portugal, C-367/98 (Randnr. 50), und Kommission/Frankreich, C-483/99 (Randnr. 46) und Kommission/Spanien, C-463/00 (Randnr. 69).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2011 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-387/07, Portugal/Kommission

(Rechtssache C-246/11 P)

(2011/C 219/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, S. Rodrigues und A. Gattini)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-387/07 aufzuheben und infolgedessen

— die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit dieses den Antrag auf Nichtigerklärung des Art. 1 der Entscheidung K(2007) 3772 der Kommission vom 31. Juli 2007 ⁽¹⁾ nach Maßgabe und für die Zwecke des Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang mit der Begründung in der Klageschrift würdigt;

— der Kommission die Verfahrenskosten und die Kosten der jetzigen Rechtsmittelführerin aufzuerlegen;

— oder alternativ gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 113 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-387/07 aufzuheben und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, indem den von der Portugiesischen Republik im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen stattgegeben wird, und somit

— Art. 1 der Entscheidung K(2007) 3772 nach Maßgabe und für die Zwecke des Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang mit der Begründung in der Klageschrift für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Verfahrenskosten und die Kosten der jetzigen Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik sei von der Entscheidung K(2007) 3772, deren Begründung angesichts des Umstands, dass die Durchführung der Entscheidung SGAIA im Einklang mit dem dafür geltenden, speziell in dem zwischen der Europäischen Kommission (EK) und der Caixa Geral de Depósitos (CGD) geschlossenen Vertrag niedergelegten Rechtsrahmen erfolgt sei,

gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoße, unmittelbar betroffen.

Sie legt daher das vorliegende Rechtsmittel wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht aus folgenden Gründen ein:

I. fehlende oder unzutreffende Begründung;

II. ordnungsgemäße Tätigkeit der Ausgaben und Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 4253/88 ⁽²⁾ sowie den Vertrag.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2007) 3772 der Kommission vom 31. Juli 2007 über die Kürzung des Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zum gemäß der Entscheidung K(95) 1769 der Europäischen Kommission vom 28. Juli 1995 gewährten Globalzuschuss zur Förderung örtlicher Investitionen in Portugal.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2011 — Murat Dereci, Vishaka Heiml, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike und Dragica Stevic gegen Bundesminister für Inneres

(Rechtssache C-256/11)

(2011/C 219/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Murat Dereci, Vishaka Heiml, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike und Dragica Stevic

Belangte Behörde: Bundesminister für Inneres

Vorlagefragen

1. a) Ist Artikel 20 AEUV dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, dessen Ehegatte und minderjährige Kinder Unionsbürger sind, den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat des Ehegatten und der Kinder, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu verweigern, und zwar selbst dann, wenn diese Unionsbürger hinsichtlich des Lebensunterhaltes nicht auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen sind? (*Anm.: Beschwerdeführer Dereci*)

- b) Ist Artikel 20 AEUV dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, dessen Ehegatte Unionsbürger ist, den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat des Ehegatten, dessen Staatsangehörigkeit dieser besitzt, zu verweigern, und zwar selbst dann, wenn der Unionsbürger hinsichtlich des Lebensunterhaltes nicht auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen ist? (Anm.: *Beschwerdeführer Heiml und Maduike*)
- c) Ist Artikel 20 AEUV dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem volljährigen Drittstaatsangehörigen, dessen Mutter Unionsbürgerin ist, den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat der Mutter, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu verweigern, und zwar auch dann, wenn zwar nicht die Unionsbürgerin hinsichtlich des Lebensunterhaltes auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen ist, aber der Drittstaatsangehörige hinsichtlich seines Lebensunterhaltes auf die Unionsbürgerin angewiesen ist? (Anm.: *Beschwerdeführer Kokollari*)
- d) Ist Artikel 20 AEUV dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einer volljährigen Drittstaatsangehörigen, deren Vater Unionsbürger ist, den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat des Vaters, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu verweigern, und zwar auch dann, wenn zwar nicht der Unionsbürger hinsichtlich des Lebensunterhaltes auf die Drittstaatsangehörige angewiesen ist, aber die Drittstaatsangehörige vom Unionsbürger Unterhalt erhält? (Anm.: *Beschwerdeführerin Stevic*)

2. Falls eine der Fragen zu 1. zu bejahen ist:

Handelt es sich bei der aus Artikel 20 AEUV herrührenden Pflicht der Mitgliedstaaten, dem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt zu gewähren, um ein direkt aus dem Unionsrecht erfließendes Recht zum Aufenthalt, oder ist es hinreichend, dass der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen das Recht zum Aufenthalt rechtsbegründend zuerkennt?

3. a) Falls nach der Antwort zu Frage 2 ein Aufenthaltsrecht kraft Unionsrecht besteht:

Unter welchen Voraussetzungen besteht ausnahmsweise das aus dem Unionsrecht herrührende Aufenthaltsrecht nicht bzw. unter welchen Voraussetzungen darf dem Drittstaatsangehörigen das Recht zum Aufenthalt aberkannt werden?

- b) Falls es nach der Antwort zu Frage 2 ausreichend sein sollte, dass dem Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsrecht rechtsbegründend zuerkannt wird:

Unter welchen Voraussetzungen darf dem Drittstaatsangehörigen — trotz einer grundsätzlich bestehenden Pflicht des Mitgliedstaates, ihm den Aufenthalt zu ermöglichen — das Recht zum Aufenthalt verwehrt werden?

4. Für den Fall, dass Artikel 20 AEUV nicht entgegensteht, dem Drittstaatsangehörigen in der Situation, in der sich Herr Dereci befindet, den Aufenthalt im Mitgliedstaat zu verwehren:

Steht Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingerichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation oder Artikel 41⁽¹⁾ des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2760172 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolles, das nach seinem Art. 62 Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ist, in einem Fall, wie jenem des Herrn Dereci, entgegen, den erstmaligen Zuzug türkischer Staatsangehöriger strengerer nationalen Regeln zu unterwerfen, als sie bereits zuvor für den erstmaligen Zuzug türkischer Staatsangehöriger gegolten haben, obwohl jene nationalen Vorschriften, die den erstmaligen Zuzug erleichtert hatten, erst nach jenem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurden, mit dem die genannten die Assoziation mit der Türkei betreffenden Bestimmungen für den Mitgliedstaat Wirksamkeit erlangt haben?

⁽¹⁾ ABl. 1972, L 293, S. 4.

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2011 — Königreich Spanien/
Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-274/11)

(2011/C 219/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/167/EU des Rates⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. **Ermessensmissbrauch durch Rückgriff auf eine Verstärkte Zusammenarbeit**, obwohl zum einen das Ziel nicht die Integration aller Mitgliedstaaten sei — dieser Mechanismus sei lediglich zu dem Zweck gewählt worden, Verhandlungen mit einem Mitgliedstaat zu vermeiden und ihm eine Opt-out-Lösung aufzudrängen — und zum anderen die in diesem Fall angestrebten Ziele im Wege einer Sondervereinbarung wie nach Art. 142 EPÜ⁽²⁾ hätten erreicht werden können.

2. **Verstoß gegen die Rechtsordnung der EU**, weil das System der Streitbeilegung im Zusammenhang mit unionsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen sei.
3. **Hilfsweise**, für den Fall, dass das Gericht feststellen sollte, dass in diesem Fall der Rückgriff auf die Verstärkte Zusammenarbeit möglich sei und dass eine inhaltliche Regelung unionsrechtlicher Vorschriften festgelegt werden könne, auch wenn in diesem Zusammenhang kein Streitbeilegungssystem bestehe, hält das Königreich Spanien **die für eine Verstärkte Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen** aufgrund folgender Anfechtungsgründe für **nicht erfüllt**:
- 3.1 **Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 EUV**, weil die Verstärkte Zusammenarbeit in diesem Fall weder das letzte Mittel sei noch den im EU-Vertrag vorgesehenen Zielen diene und es sich um von der Verstärkten Zusammenarbeit ausgenommene Bereiche handele; es handele sich nämlich um ausschließliche Befugnisse der EU.
- 3.2 **Verstoß gegen Art. 326 AEUV**, weil die Verstärkte Zusammenarbeit in diesem Fall dem Diskriminierungsverbot zuwiderlaufe sowie dem Binnenmarkt und dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt schade, indem der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der zwischen ihnen bestehende Wettbewerb verzerrt werde.
- 3.3 **Verstoß gegen Art. 327 AEUV**, weil die Verstärkte Zusammenarbeit die Rechte des Königreichs Spanien, das an dieser Zusammenarbeit nicht teilnehme, missachte.

(¹) Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 76, S. 53).

(²) Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2011 — Kommission/ Marcuccio

(Rechtssache T-20/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Invalidengeld — Klage, die im ersten Rechtszug wegen fehlender Begründung der angefochtenen Entscheidung für teilweise begründet erklärt wurde — Art. 78 des Statuts — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Invaliditätsausschuss)

(2011/C 219/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-41/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-41/06), wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2005, Herrn Marcuccio wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen und ihm ein Invalidengeld zu gewähren, aufgehoben, die Kommission zur Zahlung von 3 000 Euro an Herrn Marcuccio verurteilt und die Kosten entsprechend der Aufhebung und Verurteilung verteilt hat (Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Tenors dieses Urteils).
2. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2011 — V/Kommission

(Rechtssache T-510/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Ablehnung der Einstellung wegen Fehlens der für die Ausübung des Amts erforderlichen körperlichen Eignung — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst)

(2011/C 219/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: V (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 21. Oktober 2009, V/Kommission (F-33/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 21. Oktober 2009, V/Kommission (F-33/08), wird insoweit aufgehoben, als das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht über das von Frau V in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Angriffsmittel entschieden hat, das dahin geht, der Vorsitzende des Arzteausschusses sei nicht in das Verzeichnis der belgischen Ärztekammer eingetragen.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die von Frau V vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage in der Rechtssache F-33/08 wird abgewiesen.
4. Frau V trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind. Die Kosten im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren, das zu dem oben angeführten Urteil V/Kommission geführt hat, werden nach den in den Nrn. 2 und 3 des Tenors dieses Urteils festgelegten Modalitäten getragen.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 19.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2011 — Sphere Time/HABM — Punch (an einem Schlüsselbund befestigte Uhr

(Rechtssache T-68/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine an einem Schlüsselband befestigte Uhr darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Offenbarung des älteren Geschmacksmusters — Eigenart — Ermessensmissbrauch — Art. 4, 6, 7 und 61 bis 63 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)

(2011/C 219/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sphere Time (Windhof, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Jäger, N. Gehlsen und M. C. Simon)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), vertreten durch D. Botis als Bevollmächtigten

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Punch SAS (Nizza, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2009 (Sache R 1130/2008-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Punch SAS und Sphere Time

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Sphere Time trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2011 — Graf-Syteco/HABM — Teco Electric & Machinery (SYTECO)

(Rechtssache T-229/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SYTECO — Ältere nationale und Benelux-Bildmarken TECO — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Fehlende Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2011/C 219/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Graf-Syteco GmbH & Co. KG (Tuningen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kieser)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), vertreten durch G. Schneider als Bevollmächtigten

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Teco Electric & Machinery Co. Ltd (Taipeh, Taiwan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2010 (Sache R 230/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Teco Electric & Machinery Co. Ltd und der Graf-Syteco GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Graf-Syteco GmbH & Co. KG trägt die Kosten

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2011 — Bamba/Rat

(Rechtssache T-86/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht)

(2011/C 219/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nadiany Bamba (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Haïk und J. Laffont)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Cujo und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 11, S. 36) sowie der Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 11, S. 1), soweit sie die Klägerin betreffen

Tenor

1. Der Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire sowie die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire werden für nichtig erklärt, soweit sie Frau Nadiany Bamba betreffen.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/18 werden in Bezug auf Frau Bamba bis zum Wirksamwerden der Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 25/2011 aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Frau Bamba.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 26.3.2011.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011
— Eurallumina/Kommission**

(Rechtssache T-62/06 RENV R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: R. Denton und L. Martin Alegi, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, D. Grespan und K. Walkerová)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die von Frankreich, Irland und Italien gewährte Befreiung von der Verbrauchsteuer für Mineralöle, die als Brennstoff zur Aluminiumherstellung in der Region von Gardanne, in der Region Shannon und auf Sardinien verwendet werden (ABl. 2006, L 119, S. 12), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Nuova Agricast/Kommission

(Rechtssache T-373/08) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Nach italienischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beihilferegulierung — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Regelung — Übergangsmaßnahme — Ausschluss bestimmter Unternehmen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Keine hinreichend qualifizierte Verletzung einer Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Offensichtliche Unzuständigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2011/C 219/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Nuova Agricast Srl (Cerignola, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Calabrese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Righini)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Erlass der Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000, keine Einwände gegen eine Regelung über Investitionsbeihilfen in den strukturschwachen Gebieten Italiens (staatliche Beihilfe N 715/99 — Italien [SG 2000 D/105754]) zu erheben, und durch das Verhalten der Kommission im Verfahren vor dem Erlass dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nuova Agricast Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Beschluss des Gerichts vom 27. Mai 2011 — Danzeisen/Kommission

(Rechtssache T-242/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU) Nr. 271/2010 — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache)

(2011/C 219/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Werner Danzeisen (Eichstetten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. von Rintelen, F. W. Bulst und M. Vollkommer als Bevollmächtigte

Gegenstand

Antrag auf Teilnichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (ABl. L 84, S. 19)

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Companhia Previdente/Kommission

(Rechtssache T-414/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Companhia Previdente — Sociedade de Controlo de Participações Financeiras, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Proença de Carvalho und J. Caimoto Duarte)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka und P. Costa de Oliveira im Beistand von Rechtsanwalt M. J. Marques Mendes)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) sowie auf Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Art. 2 des genannten Beschlusses verhängten Geldbuße zu vermeiden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission

(Rechtssache T-533/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Änderung des Systems zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Rundfunk und Fernsehen RTVE — Beschluss der Kommission, mit dem das neue Finanzierungssystem für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Brokelmann und Rechtsanwältin M. Ganino)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Rodríguez Cárcamo, abogado del Estado und Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martínez Sánchez, A. Vázquez-Guillén Fernández de la Riva und J. Rodríguez Ordóñez)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten von RTVE plant (ABl. 2011, L 1, S. 9)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — GRP Security/Rechnungshof

(Rechtssache T-87/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Feststellung von Unregelmäßigkeiten in einigen der vom Zuschlagsempfänger vorgelegten Unterlagen — Entscheidungen, mit denen gegen den Zuschlagsempfänger eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt und der Vertrag einseitig aufgelöst wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: GRP Security (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Osch)

Antragsgegner: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und J. Vermer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 14. Januar 2011, mit der der Rechnungshof von der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 16 000 Euro verlangt und sich vorbehält, weitere Schadensersatzforderungen geltend zu machen, sowie der Entscheidung vom 14. Januar 2011, mit der die Klägerin als verwaltungsrechtliche Sanktion vorläufig für die Dauer von drei Monaten von künftigen Aufträgen und von durch den Haushaltsplan der Europäischen Union finanzierten Beihilfen ausgeschlossen wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — European Goldfields/
Kommission**

(Rechtssache T-261/11)

(2011/C 219/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Goldfields Ltd (Whitehorse, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova and P. Skouris)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2011 in der Sache C 48/2008 (ex NN 61/2008) über die staatliche Beihilfe Griechenlands zugunsten von Ellinikos Chrysos — insbesondere dessen Art. 1 bis 5 — aufzuheben und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Feststellung und Würdigung der dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die die Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils zugunsten von Ellinikos Chrysos nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erheblich beeinflusst hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Begriffs der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das wichtige Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers falsch oder fehlerhaft angewandt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV mehrere offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das Vorliegen eines derartigen wirtschaftlichen Vorteils auf der Grundlage ihres eigenen, unbegründeten, selektiven und willkürlichen Vorbringens zum Wert des übertragenen Vermögens festgestellt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie zu Unrecht festgestellt habe, dass der Steuererlass zugunsten von Ellinikos Chrysos einen wirtschaftlichen Vorteil darstelle.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Ermessensmissbrauch der Kommission, die zu einer Verletzung ihrer Verpflichtung zur Vornahme einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung des Falls geführt hätten.

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — Ellinikos Chrysos/
Kommission**

(Rechtssache T-262/11)

(2011/C 219/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ellinikos Chrysos AE (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova and P. Skouris)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2011 in der Sache C 48/2008 (ex NN 61/2008) über die staatliche Beihilfe Griechenlands zugunsten von Ellinikos Chrysos — insbesondere dessen Art. 1 bis 5 — aufzuheben und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Feststellung und Würdigung der dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die die Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils zugunsten von Ellinikos Chrysos nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erheblich beeinflusst hätten.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Begriffs der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das wichtige Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers falsch oder fehlerhaft angewandt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV mehrere offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das Vorliegen eines derartigen wirtschaftlichen Vorteils auf der Grundlage ihres eigenen, unbegründeten, selektiven und willkürlichen Vorbringens zum Wert des übertragenen Vermögens festgestellt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie zu Unrecht festgestellt habe, dass der Steuererlass zugunsten von Ellinikos Chrysos einen wirtschaftlichen Vorteil darstelle.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Ermessensmissbrauch der Kommission, die zu einer Verletzung ihrer Verpflichtung zur Vornahme einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung des Falls geführt hätten.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — Elmaghraby/Rat

(Rechtssache T-265/11)

(2011/C 219/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ahmed Alaeldin Amin Abdelmaksoud Elmaghraby (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: D. Pannick, QC [Queen's Counsel], R. Lööf, Barrister und M. O'Kane, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 63) für nichtig zu erklären, soweit er auf ihn Anwendung findet,
- die Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 4), mit der der Beschluss 2011/172/GASP des Rates umgesetzt wird, für nichtig zu erklären, soweit sie auf ihn Anwendung findet,
- den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro zu verurteilen und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Art. 29 EUV sei eine falsche und/oder unzureichende Rechtsgrundlage für den Beschluss 2011/172/GASP des Rates, da
 - der oben genannte Beschluss kein außenpolitisches Ziel verfolge,
 - der Erlass eines solchen Beschlusses (und der Verordnung [EU] Nr. 270/2011 des Rates) einen Ermessensmissbrauch darstelle, und
 - die Aufnahme des Klägers in den Anhang des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates (und der entsprechenden Verordnung) irrational gewesen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Einbeziehung des Klägers in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates verletze sein Recht auf effektiven Rechtsschutz.
3. Dritter Klagegrund: Die Einbeziehung des Klägers in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Der Kläger habe unmittelbar aufgrund des Erlasses des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates Schäden erlitten, die von der Union wiedergutzumachen seien.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — El Gzaerly/Rat**(Rechtssache T-266/11)**

(2011/C 219/31)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Naglaa Abdallah El Gzaerly (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Pannick, QC [Queen's Counsel], R. Lööf, Barrister und M. O'Kane, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 63) für nichtig zu erklären, soweit er auf sie Anwendung findet,
- die Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 4), mit der der Beschluss 2011/172/GASP des Rates umgesetzt wird, für nichtig zu erklären, soweit sie auf sie Anwendung findet,
- den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zu verurteilen, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Art. 29 EUV sei eine falsche und/oder unzureichende Rechtsgrundlage für den Beschluss 2011/172/GASP des Rates, da
 - der oben genannte Beschluss kein außenpolitisches Ziel verfolge,
 - der Erlass eines solchen Beschlusses (und der Verordnung [EU] Nr. 270/2011 des Rates) einen Ermessensmissbrauch darstelle, und
 - die Aufnahme der Klägerin in den Anhang des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates (und der entsprechenden Verordnung) irrational gewesen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Einbeziehung der Klägerin in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2011/172/GASP des

Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates verletze ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz.

3. Dritter Klagegrund: Die Einbeziehung der Klägerin in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Die Klägerin habe unmittelbar aufgrund des Erlasses des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates Schäden erlitten, die von der Union wiedergutzumachen seien.

Klage, eingereicht am 25. Mai 2011 — ClientEarth u. a./Kommission**(Rechtssache T-278/11)**

(2011/C 219/32)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: ClientEarth u. a. (London, Vereinigtes Königreich), Friends of the Earth Europe (Amsterdam, Niederlande), Stichting Fern (Leiden, Niederlande); und Stichting Corporate Europe Observatory (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kirch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Kommission gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ verstoßen hat;
- festzustellen, dass die Kommission gegen das Übereinkommen von Aarhus ⁽²⁾ verstoßen hat;
- festzustellen, dass die Kommission gegen die Verordnung Nr. 1367/2006 ⁽³⁾ verstoßen hat;
- den Beschluss nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, d. h. den impliziten abschlägigen Bescheid durch das Versäumnis der Kommission, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den Zweit Antrag der Kläger zu beantworten, für nichtig zu erklären;
- vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wie ihn Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus vorsieht, indem der Kommission aufgetragen wird, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens Zugang zu allen Dokumenten zu gewähren, es sei denn, sie werden durch eine absolute Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützt;

— die Kommission nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts zur Tragung der Kosten, einschließlich der Kosten aller Verfahrensbeteiligten, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung der Ablehnung ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den freiwilligen Zertifizierungsregelungen, um deren Anerkennung die Kommission nach Art. 18 der Richtlinie 2009/28⁽⁴⁾ ersucht wird.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu antworten und eine ausführliche Begründung für eine beantragte Fristverlängerung zu liefern.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, innerhalb der verlängerten Frist zu antworten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, eine ausführliche Begründung für die Vorenthaltung jedes einzelnen Dokuments zu liefern.
4. Viertes Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, eine konkrete, individuelle Beurteilung des Inhalts jedes einzelnen Dokuments vorzunehmen.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 6 der Verordnung Nr. 1367/2006, da die Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen ins Feld geführt worden sei.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 des Übereinkommens von Aarhus, Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 6 der Verordnung Nr. 1367/2006, da die Ausnahmeregelung angewendet worden sei, wonach eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, zu beurteilen, welcher Teil der Doku-

mente verbreitet bzw. nicht verbreitet werden könne, sowie den Geltungszeitraum der anwendbaren Ausnahmeregelung zu beurteilen.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
- ⁽²⁾ UN/ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16).

Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Evropaïki Dynamiki/ECHA

(Rechtssache T-542/08)⁽¹⁾

(2011/C 219/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der achten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2011 — ArcelorMittal España/Kommission

(Rechtssache T-399/10)⁽¹⁾

(2011/C 219/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

